

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tabea Rößner,
Dr. Konstantin von Notz, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/26205 –**

Beteiligung von Zivilgesellschaft und Verbänden im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Beteiligung von Zivilgesellschaft und Verbänden an Gesetzgebungsprozessen ist ein elementarer Bestandteil unserer Demokratie. Durch die Einbeziehung von externem Sachverstand erhöht sich die Qualität der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetze und die Akzeptanz staatlichen Handelns.

Die Beteiligung von Verbänden im Gesetzgebungsprozess ist kein „nice to have“, sondern geboten: In § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist geregelt, dass Bundesministerien Referenten- bzw. Gesetzentwürfe den betroffenen Fachkreisen und Verbänden „möglichst frühzeitig“ für eine Bewertung und Kommentierung zuzuleiten haben (vgl. https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_21072009_O11313012.htm).

Zahlreiche Verbände und Akteure der Zivilgesellschaft haben allerdings sowohl bereits in der letzten (vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gesetzgebung-im-eilverfahren-unter-ausschluss-der-oeffentlichkeit/19287832.html>) als auch in der aktuellen Legislaturperiode (vgl. <https://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2019-10/47969517-verbaende-kritisieren-regierung-g-wegen-durchpeitschen-von-gesetzen-015.htm>) und zuletzt im Dezember 2020 (vgl. <https://netzpolitik.org/2020/offener-brief-an-bundesministerien-bei-neuen-gesetzen-nicht-mehr-nur-kurzes-drueberschauen/>) öffentlich deutlich kritisiert, dass die von den Bundesministerien gesetzten Fristen für die Verbände-beteiligung regelmäßig bei Weitem zu kurz für eine sachgerechte und fundierte Bewertung der oft umfangreichen Referenten- bzw. Gesetzentwürfe seien.

Exemplarisch sei hier auf das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 und die Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verwiesen. Bei beiden Vorhaben handelt es sich um umfangreiche Gesetzesvorhaben von mehreren hundert Seiten. Dennoch wurde den Verbänden bei beiden Vorhaben Ende 2020 nur wenige Tage Rückmeldefrist eingeräumt. Dies ist nach Ansicht der Fragesteller umso unverständlicher vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung beide Vorhaben seit Jahren verzögert und im Fall der TKG-Novelle sogar ein EU-

Vertragsverletzungsverfahren droht. Auch vor dem Hintergrund sehr weitreichender Regelungsgegenstände, die – wie beispielsweise die anlasslose Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungs- und Bestandsdaten – teils seit Jahren aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken hochumstritten diskutiert werden, sind längere Fristen, auch zur Ermöglichung notwendiger, gesamtgesellschaftlicher Debatten nach Ansicht der Fragestellenden zwingend notwendig.

Die Verbände kritisieren zum Teil deutlich, dass eine demokratische Beteiligung bei Rückmeldefristen von ein bis zwei Tagen und Gesetzentwürfen von zum Teil mehreren hundert Seiten nicht mehr gewährleistet sei (vgl. <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/reine-partizipationssimulation>).

Das führe unter anderem dazu, dass nur noch große, finanz- und personalstarke Wirtschaftsverbände, jedoch kaum noch kleinere zivilgesellschaftliche und vornehmlich ehrenamtlich arbeitende Verbände, Rückmeldung geben könnten. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, dass wiederholt mehrere Versionen von Referenten- und Gesetzentwürfen kursierten und diese bereits an das Bundeskabinett weitergeleitet wurden, bevor die Frist der Verbändebeteiligung abgelaufen war. Besonders ärgerlich ist es aus Sicht der fragestellenden Fraktion, dass beispielsweise bei den Entwürfen zum „Telekommunikationsmodernisierungsgesetz“ und zum „IT-Sicherheitsgesetz 2.0“ keine die Bundesregierung überraschenden externen Gründe zu einer viel zu kurzen Beteiligung führten, sondern vielmehr alle Fristen bereits seit Monaten bekannt waren und eine rechtzeitige Beteiligung der Verbände nach § 47 GGO trotzdem ohne Not nicht stattfand.

Die Bundesregierung hat sich immer wieder zu mehr Transparenz staatlichen Handelns verpflichtet, beispielsweise auch in internationalen Initiativen wie der „Open Government Partnership“ (OGP). Im November 2018 hat sie eine „Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren“ getroffen (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1557560/3eb272d7adece1680649212178782fdb/2018-11-15-transparenz-gesetzgebungsverfahren-data.pdf?download=1>). Hierdurch sollen Gesetz- und Verordnungsentwürfe in der Form, in der sie in eine etwaige Verbändebeteiligung gegangen sind, sowie die von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwürfe der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Daneben wurde vereinbart, zusätzlich die Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung (§ 47 Absatz 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien) zu veröffentlichen. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hat die Bundesregierung vereinbart, eine „Beteiligungsplattform für alle veröffentlichten Gesetzentwürfe der Bundesregierung“ einzurichten, die „der transparenten Beteiligung von Bürgern und Verbänden dient und zu denen die Bundesregierung dann Stellung nimmt“ (RN 2031-2033, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>). Bis zur Errichtung dieser zentralen Plattform soll die Veröffentlichung über die Internetseiten der jeweiligen Ressorts erfolgen.

Aus Sicht der fragestellenden Fraktion ergibt sich eine erklärungsbedürftige Diskrepanz zwischen dem Anspruch der Bundesregierung, die Transparenz im Gesetzgebungsverfahren zu erhöhen, und den immer wieder extrem kurz gesetzten Fristen für die Verbände, die wie zuletzt zu öffentlichen Protestnoten der Verbände geführt haben.

1. Welche Gesetzentwürfe haben die Bundesministerien in der 19. Wahlperiode erarbeitet, die im Rahmen der Verbändebeteiligung gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) Dritten zugänglich gemacht wurden (bitte nach Ressort und Jahr aufschlüsseln)?

In Umsetzung der Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren vom 15. November 2018 (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1557560/3eb272d7adece1680649212178782fdb/2018-11-15-transparenz-gesetzgebungsverfahren-data.pdf?download=1>) werden alle

Gesetz- und Verordnungsentwürfe in der Form veröffentlicht, in der sie im Rahmen der Verbändebeteiligung nach § 47 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) verschickt worden sind oder von der Bundesregierung beschlossen wurden. Daneben ist vereinbart, zusätzlich die Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung anonymisiert zu veröffentlichen. Bis zur Errichtung einer zentralen Plattform wird die Veröffentlichung über die Internetseiten der jeweiligen Ressorts erfolgen, auf die auch vom zentralen Internetauftritt der Bundesregierung aus verlinkt wird: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben>. Die mit der Fragestellung gewünschten Informationen sind damit öffentlich zugänglich und unter dem genannten Link abrufbar.

2. Welche dieser Gesetzentwürfe oder der ihnen vorausgehenden Referententwürfe wurden außerhalb der Verbändebeteiligung gemäß § 47 GGO im Rahmen von Konsultationsverfahren Fachkreisen und Verbänden oder sonstigen Dritten zugänglich gemacht (bitte nach Ressort und Jahr aufschlüsseln)?
3. Wurden im Rahmen der Verbändebeteiligung nach § 47 GGO neben Verbänden auch Unternehmen beteiligt, und wenn ja, welche (bitte nach Ressort und Jahr aufschlüsseln)?
Falls ja, was ist die rechtliche Grundlage hierfür?
4. Bei welchen Gesetzgebungsprozessen in der 19. Wahlperiode wurden einzelne Verbände, Unternehmen und andere Gruppen oder Individuen um eine Stellungnahme bzw. um eine informelle Rückmeldung zu einem Eckpunktepapier gebeten?
5. Bei welchen Verbändebeteiligungen wurde zuvor die Zustimmung des Bundeskanzleramts gemäß § 47 Absatz 2 GGO eingeholt?
6. Wie lange betrug bei den Beteiligungsverfahren in dieser Wahlperiode jeweils die Frist für die Verbände zur Stellungnahme (bitte nach Gesetzgebungsverfahren aufschlüsseln)?
7. Bei wie vielen dieser Referenten- oder Gesetzentwürfe betrug die Rückmeldefrist für die Verbände fünf Werktagen oder weniger, und aus welchem Grund (bitte einzeln aufschlüsseln)?
8. Bei welchen Gesetzgebungsverfahren in dieser Wahlperiode haben Verbände den Bundesministerien angezeigt, dass die Rückmeldefrist aus ihrer Sicht zu kurz gefasst war (bitte einzeln aufschlüsseln)?
15. Welche Akteure haben einer Veröffentlichung ihrer Stellungnahme bei den Gesetzgebungsverfahren in der 19. Wahlperiode widersprochen, und jeweils bei welchen Gesetzgebungsverfahren?

Die Fragen 2 bis 8 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Um die angefragten Daten für diese Fragen aktuell zusammenzustellen, wäre eine Ressortabfrage aller Ministerien nebst detaillierter Recherche der jeweiligen Fachreferate erforderlich. Für die 19. Legislaturperiode betrifft dies 715 Gesetzesvorhaben (Gesamtzahl der beim Bundesrat bzw. Bundestag eingebrachten Gesetzesvorhaben zum Stand 4. Januar 2021, https://www.bundestag.de/resource/blob/533188/d74d91f26b7359e6f4e2ba967406f4b4/gesetzgebung_wp19-data.pdf), für die jeweils oft mehrere Akten zu sichten wären. Wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/16162 dargelegt,

wären beispielsweise allein innerhalb einer einzigen Arbeitseinheit eines Ressorts 64 Aktenbände händisch zu überprüfen. Allein das Heraussuchen der die aktuelle Legislaturperiode betreffenden Aktenbestandteile hätte mehrere Beschäftigte gebunden, die anschließende Durchsicht ebenfalls und wäre in Anbetracht des Umfangs nicht zu realisieren. Dies wäre flächendeckend in allen Ressorts und Arbeitseinheiten der Bundesregierung erforderlich, um alle hier gefragten Daten zu erheben. Das ist für über 700 Rechtsetzungsvorhaben mit zumutbarem Aufwand nicht möglich.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die frühe Beteiligung Betroffener im Rechtsetzungsprozess zu stärken (siehe Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1560386/a5004f6046edb6a8ce916b411c8c3e43/2018-12-12-arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-data.pdf?download=1>). In Umsetzung dieser Zielsetzung erfolgt die Einbindung Betroffener zu unterschiedlichen Stadien im Erarbeitungsprozess und in unterschiedlichen Formaten, wie zum Beispiel als Digitalisierungslabor, Bürgerkonsultation oder Verbändeanhörung, in Expertengesprächen und Arbeitsgruppen. Zudem werden im Erarbeitungsprozess häufig auch verschiedene Beteiligungsformate genutzt. Eine Auswertung der Akten im Hinblick auf diese sehr unterschiedlichen Beteiligungsformen wäre mit zumutbarem Aufwand ebenfalls nicht möglich.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien durch die nach wie vor andauernden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>) derzeit besonders belastet.

Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der ihr gesetzlich und aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu den Fragen 2 bis 8 und 15 der Kleinen Anfrage auch aus diesem Grund nur auf die zur Verfügung stehenden und in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden.

Im Übrigen wird auf die rund 260 Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. mit dem Titel „Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung ([Titel des Gesetzentwurfs])“ verwiesen, die während der 19. Legislaturperiode bis heute erstellt wurden.

9. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der fragstellenden Fraktion, dass in Fällen, in denen den Verbänden nur wenige Tage Zeit für die Rückmeldung gegeben wurde, das Ziel verfehlt wurde, das hinter der Regelung steht, die Verbände gemäß § 47 GGO „möglichst frühzeitig“ einzubinden, und falls nein, warum nicht?
10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der fragstellenden Fraktion, dass eine Rückmeldefrist von ein oder zwei Tagen bei Gesetzentwürfen von mehreren hundert Seiten den Anforderungen an eine gute Beteiligung nicht gerecht wird?
Falls nein, warum nicht, falls ja, warum verschickt sie dennoch Entwürfe mit derart kurzen Rückmeldefristen?
11. Welche Antwortfrist erachtet die Bundesregierung als geeignet, um eine angemessene Beteiligung zu gewährleisten und es beispielsweise auch zivilgesellschaftlichen Organisationen mit ehrenamtlichen Strukturen zu ermöglichen, auf – teils sehr umfassende – Referentenentwürfe inhaltlich fundiert antworten zu können?

12. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung einiger Verbände, die Bemessung der Frist für die Stellungnahmen der Verbände zukünftig an der Länge eines Entwurfs zu orientieren – also beispielsweise je eine Woche pro 50 Seiten Entwurfsdokument (<https://netzpolitik.org/2020/offener-brief-an-bundesministerien-bei-neuen-gesetzen-nicht-mehr-nur-kurz-es-drueberschauen/>)?
13. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung einiger Verbände, bei den Anfragen zu Stellungnahmen zukünftig Synopsen bereitzustellen für die bessere Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, insbesondere wenn innerhalb weniger Wochen verschiedene neue Referenten- oder Gesetzentwürfe mit den Verbänden geteilt werden und die Änderungen in den neuen Versionen nicht einfach ersichtlich sind (<https://netzpolitik.org/2020/offener-brief-an-bundesministerien-bei-neuen-gesetzen-nicht-mehr-nur-kurzes-drueberschauen/>)?

Die Fragen 9 bis 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beteiligung nach § 47 GGO steht unter dem Vorbehalt des tatsächlich Möglichen. In den Ausnahmefällen, in denen eine Beteiligung mit kurzer Fristsetzung erfolgt, ist dies der Eilbedürftigkeit der Gesetzgebungsvorhaben geschuldet. Die Ressorts haben oft selbst nur sehr knappe Fristen für die Erstellung oft komplexer Entwürfe. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Aufbereitung mit Synopsen und langer Frist nicht möglich. Nach öffentlich kommunizierten politischen Abwägungsprozessen haben betroffene Verbände oft vom Inhalt der Entwürfe bereits Kenntnis.

14. Veröffentlichen alle Bundesministerien ihre Referenten- und Gesetzentwürfe und sämtliche externen Stellungnahmen, die sie erhalten, auf ihren Webseiten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- a) Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt im Gesetzgebungsprozess geschieht dies üblicherweise?

Grundsätzlich und üblicherweise spätestens zum Zeitpunkt der Kabinetttbefassung (siehe Buchstabe a) der Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren vom 15. November 2018).

- b) Wenn nein, aus welchen Gründen wird von einer Veröffentlichung abgesehen?

Es wird auf Buchstabe b) der o. g. Vereinbarung sowie auf Ziffer 2 des in Antwort zu 14 c) zitierten Rundschreibens verwiesen.

- c) Gibt es für die Entscheidung über eine Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung feste Prozesse, Richtlinien oder Verfahrenshinweise in den einzelnen Bundesministerien oder von der Bundesregierung insgesamt?

Die Vereinbarung ist zusammen mit einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes an die Ressorts veröffentlicht worden und unter <https://www.open-government-deutschland.de/opengov-de/mitmachen/gesetzentwuerfe-und-stellungnahmen-oeffentlich-einsehbar-1591290> abrufbar.

16. Wie geht die Bundesregierung vor, wenn Verbände der Veröffentlichung ihrer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung widersprechen?

Falls die Stellungnahmen dann nicht veröffentlicht werden, müssen sie nach Rechtsauffassung der Bundesregierung trotzdem auf Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz herausgegeben werden?

Sofern ein Verband der Veröffentlichung seiner Stellungnahme widerspricht, wird diese nicht veröffentlicht. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Eine weitergehende Antwort kann nicht erteilt werden. Die Bundesregierung nimmt keine Stellung zu abstrakten Rechtsfragen.

17. Wie wird entschieden, welchen Akteuren Referenten- oder Gesetzentwürfe zugänglich gemacht werden?

In welchen Bundesministerien gibt es zentrale Verbändelisten?

Gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 GGO obliegt die Auswahl der zu beteiligenden Verbände und Fachkreise dem federführenden Bundesministerium. Das federführende Referat entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei kann auch die öffentliche Liste beim Deutschen Bundestag über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern herangezogen werden. Zentrale Verbändelisten werden nicht geführt.

18. Plant die Bundesregierung, in Zukunft verstärkt Konsultationen im Rahmen von konkreten Gesetzgebungsprozessen einzuführen, wie sie auf EU-Ebene gängig sind und wie sie z. B. das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Rahmen der Urheberrechtsnovelle durchgeführt hat, und falls nein, warum nicht?
20. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur stärkeren Beteiligung auch von nichtorganisierter Zivilgesellschaft bzw. einzelnen Bürgerinnen und Bürgern in Gesetzgebungsprozessen, wie sie es z. B. im Rahmen der Mitgliedschaft Deutschlands in der Open Government Partnership erklärt hat (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/open-government-partnership-1666812>)?

Die Fragen 18 und 20 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 beschlossen, die frühe Beteiligung Betroffener bei politischen Initiativen und der Rechtsetzung zu stärken (siehe Ziffer I.6, 7 und 11). Sie koordiniert zentral die Stärkung der frühen Beteiligung Betroffener bei der Gesetzgebung u. a. durch regelmäßige ressortübergreifende Erfahrungsaustausche. Sie bietet eine Sprechstunde zur individuellen Beratung an und hat eine Website der Bundesregierung für Beteiligungen auf Bundesebene geschaffen. Ab April 2021 bietet die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung zudem Schulungen zur Beteiligung Betroffener bei der Rechtsetzung an. Die Ressorts sind angehalten, die frühe Beteiligung Betroffener auch dezentral zu stärken.

Im Rahmen der Teilnahme an der Open Government Partnership (OGP) geht die Bundesregierung außerdem regelmäßig Selbstverpflichtungen zur Stärkung eines offenen Regierungs- und Verwaltungshandelns ein (Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung miteingeschlossen), bezüglich derer auf die jeweiligen Nationalen Aktionspläne verwiesen wird (auf den aktuellen 2. Nationalen Aktionsplan 2019-2021 verweist die von den Fragestellern zitierte URL).

19. Wann führt die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarte „Beteiligungsplattform für alle veröffentlichten Gesetzentwürfe der Bundesregierung“ ein, die laut Koalitionsvertrag „der transparenten Beteiligung von Bürgern und Verbänden dient und zu denen die Bundesregierung dann Stellung nimmt“?
- Welche Planungsschritte sind auf diesem Weg bereits erfolgt?
 - Plant die Bundesregierung, die Transparenz digital gestützt zu erhöhen, indem beispielsweise Versionen von Diskussions-, Referenten- und Gesetzentwürfen öffentlich zugänglich, Änderungen transparent gemacht und Umsetzungsfortschritte (beispielsweise über ein digitales Dashboard) nachgehalten werden, und falls nein, warum nicht?

Die Fragen 19 bis 19b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung stärkt die Transparenz im Gesetzgebungsprozess weiterhin und verbessert in diesem Rahmen insbesondere die Information über und Auffindbarkeit von Beteiligungsprozessen auf Bundesebene.

Der erste Schritt in diesem Prozess war die „Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren“ (Beschluss von November 2018), die insbesondere die Veröffentlichung von Gesetzentwürfen der Ressorts und dazu eingegangen Verbändestellungnahmen regelt.

Sodann wurde der ressortübergreifende Austausch, auch zu Fragen von Beteiligung in Rechtsetzungsprozessen, intensiviert.

Als dritter Schritt wurde die Veröffentlichung von Evaluierungsberichten im November 2019 beschlossen (<https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/service/newsletter-lesen/fortentwicklung-der-evaluierungskonzeption-der-bundesregierung-1710242>). Seit Sommer 2020 wird insbesondere die Information über und Auffindbarkeit von Beteiligungsprozessen auf Bundesebene über existierende (insbesondere digitale) Kommunikationskanäle verbessert.

Als vierter Schritt wurde im September 2020 eine zentrale Internetseite geschaffen, die frühe Beteiligungen auf Bundesebene (laufende, abgeschlossene und geplante) bündelt und von [bundesregierung.de](https://www.bundesregierung.de) auf die Beteiligungsangebote der Ressorts (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzgebungsverfahren-beteiligung>) verweist. Der Aufbau ist vergleichbar der zentralen Seite auf [bundesregierung.de](https://www.bundesregierung.de), die auf die Länder- und Verbändebeteiligung bei Gesetzesvorhaben der Ressorts verweist (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben>). Beide Informationsangebote werden fortlaufend verbessert.

Weitere Maßnahmen werden auf Grundlage der aus diesen Schritten gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend geprüft.

Sonstige Vorhaben zur Stärkung von Transparenz und Beteiligung, u. a. im Kontext der Teilnahme Deutschlands an der OGP und des Projekts E-Gesetzgebung, stellen komplementäre Maßnahmen der Bundesregierung dar.

Im IT-Rahmenkonzept des Bundes ist außerdem eine Evaluierungsmaßnahme E-Partizipation vorgesehen. Deren Ziel ist die Erarbeitung von Empfehlungen als Vorbereitung einer IT-Maßnahme zur Beschaffung oder Ertüchtigung einer einheitlichen IT-Lösung, über die eine Online-Beteiligung erfolgen kann. Dies beinhaltet auch die Untersuchung eines sinnvollen Funktionsumfangs. Im Ergebnis sollen die Grundlagen für die einheitliche Beteiligungsplattform erarbeitet werden, die für alle Bundesbehörden und deren nachgeordnete Bereiche nutzbar ist, und deren Anwendungsfälle abdeckt. In 2022 soll die Evaluation erfolgen und ein Konzept erstellt werden, das das weitere Vorgehen, Lösungsmöglichkeiten und Empfehlungen enthält. Zudem soll eine Entscheidungsvor-

lage für eine Beschaffung, Entwicklung oder Ertüchtigung ab 2023 erstellt werden.

21. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der fragstellenden Fraktion, dass aktuell im Regierungshandeln eine Diskrepanz besteht zwischen den in der „Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren“ formulierten Zielen (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1557560/3eb272d7adece1680649212178782fdb/2018-11-15-transparenz-gesetzgebungsverfahren-data.pdf?download=1>) und der aktuell gelebten Praxis, und falls nein, warum nicht?

Die Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz im Gesetzgebungsverfahren wird von allen Ressorts umgesetzt und die Umsetzungspraxis fortwährend optimiert. Es wird auf die Seite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben> verwiesen, die auf die jeweiligen Informationsangebote zu den Gesetzesvorhaben der Ressorts verlinkt.